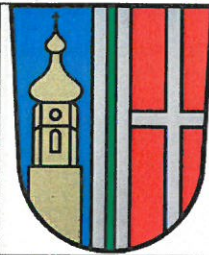


Dienststelle:

## Gemeinde Schweitenkirchen

Hauptstr. 29  
85301 Schweitenkirchen



Ort, Tag:

Schweitenkirchen, den 23.10.2023

### Bekanntmachung

#### über die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs für Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 22 Hirschhausen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB

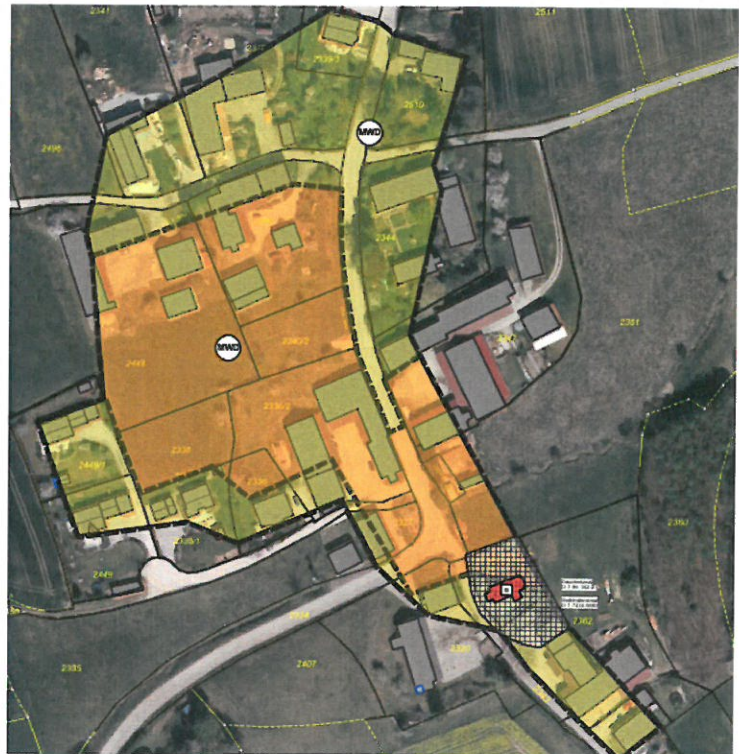
I.) Der Gemeinderat der Gemeinde Schweitenkirchen hat am 16.12.2020 beschlossen, die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 22 „Hirschhausen“ aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des BauGB aufzustellen, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnbauvorhaben im Innenbereich von Hirschhausen zu schaffen und zugleich den Ortsteil sinnvoll abzurunden. Gleichzeitig wird die rechtskräftige Außenbereichssatzung Nr. 2.1. „Hirschhausen West – 1. Änderung“ durch die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 22 „Hirschhausen“ aufgehoben und in allen Teilen ersetzt. Die im Rahmen der Auslegung vorgebrachten Einwände und Hinweise wurden in die Planunterlagen eingearbeitet. Die Planunterlagen wurden mit Beschluss vom 10.10.2023 erneut gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

II) Der Geltungsbereich erstreckt sich über den ganzen Ortsteil Hirschhausen von Hs.Nr. 20 über 2a bis hin zu Hs.Nr. 21 und beinhaltet folgende Flurstücke: 2323, 2327, 2338, 2340, 2340/2, 2351/3 sowie jeweils Teilflächen von Fl.Nrn.: 2320, 2334, 2336, 2336/2, 2338/1, 2339, 2339/3, 2341, 2343, 2344, 2347, 2351, 2362, 2362/1, 2401, 2447, 2448, 2449, 2449/1, 2462, 2496, 2510, 2606/1 jeweils Gem. Schweitenkirchen.

Der Geltungsbereich der Klarstellungs-

Einbeziehungssatzung ergibt sich aus nebenstehendem Lageplan.

Mit der Planung wurde Herr Bernd Kieferl aus Rudelzhausen beauftragt.



III.) Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.10.2023 erneut gebilligte Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 18.07.2023, der Entwurf der Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit von **03.11.2023 bis einschließlich 11.12.2023** im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schweitenkirchen (<https://www.schweitenkirchen.de/unsere-gemeinde/bauleitplanung/laufende-verfahren>) gem. § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen öffentlich ausgelegt. Sie werden im Rathaus Schweitenkirchen, Hauptstr. 29, 85301 Schweitenkirchen, Bauamt, Zimmer 12 während der Dienststunden (Montag – Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13 Uhr – 17 Uhr) zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Öffentlichkeit kann sich in dieser Zeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Gleichzeitig werden die in diesem Bebauungsplan genannten technischen Regelwerke, DIN-Vorschriften und VDI-Normen zur Einsichtnahme wie vorstehend bereitgehalten

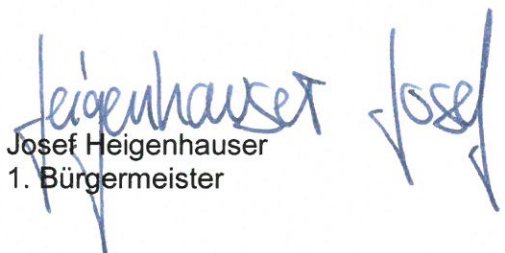
Das Verfahren zur Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 22 „Hirschhausen“ wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gleichfalls abgesehen.

Während der Auslegungs- bzw. Veröffentlichungsfrist kann jedermann Stellungnahmen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift zu dem Entwurf abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Schweitenkirchen, 23.10.2023

  
Josef Heigenhauser  
1. Bürgermeister

Angeheftet am:

Abgenommen am: